

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Erlangung desselben

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

etwas zugebilligt ist c.) haben sie das, Felner
Marklofung bloß stehende, Erkaufsrecht zu Lie-
genchaften ihres Banns für ihren eigenen Ge-
brauch. Im übrigen haben sie gleiche Rechte
mit den Ortsbürgern.

Erlangung desselben.

II.) Das Einwohner Recht braucht nicht
besonders erworben zu werden: jeder Staats-
Bürger jeder Klasse, auch jeder SchutzGenosse
oder Einsasse hat es an jedem Ort im Lande,
wo er auf kurz oder lang Wohnung nimmt, muß
sich aber im Gebrauch desselben nach den Policey-
Gesezen richten, welche ihm auch an diesem und
jenem Ort, nach Erforderniß des Staatszwecks,
eine zu einem Mißbrauch gedeihende Uebung jenes
Rechts untersagen können. Orts- Bürger-
Recht wird durch den Besitz des Staatsbürger
Rechts nicht erlangt, obwohl, umgekehrt, jeder
Orts- oder Schutzbürger eben dadurch, daß er
dieses ist, auch das Staatsbürgerrecht hat.
Wer jene Rechte besonders erlangen will, muß
sich durch Geburt, durch Annahme, oder durch
Verfährung erlangen. Angebohren wird ein oder
das andere Recht dem, der in der Ehe von El-

tern erzeugt ist, welche beide die nemliche Klasse des OrtsfahenRechts besitzen; ist eines der Eltern zwar OrtsBurger, das andere aber nur SchutzBurger, es sey Vater oder Mutter, so wird dem ehelichen Kind auch nur Ansprache an SchutzBurgerRecht angebohren, so wie auch durch uneheliche Geburt von einer ortsfähigen Mutter nur SchutzBurgerRecht erlangt wird. Angenommen wird jenes Recht durch die ordnungsmäßig erlangte Einwilligung der betreffenden Obrigkeit auf vorgehende verfassungsmäßige Vernehmung der Gemeinden oder ihrer Vorsteher, als welche zwar kein Recht haben, durch ihren Widerspruch eine sonst billige Annahme zu hindern, wohl aber ein Recht, daß sie zu hinlänglicher Ergründung der Billigkeit zuvor verfassungsmäßig gehört und ihren Gründen Aufmerksamkeit geschenkt werde. Erheurathet kann das OrtsfahenRecht nicht werden, sondern eine einfreyende Manns- oder Weibsperson muß jedesmal zuvor ihre Annahme nachsuchen und erlangen; nur so viel mag die Heirath dabei wirken, daß bei einer einfreyenden Weibsperson, die schon StaatsBurgerRechte hat, unbescholten ist, und das erforderliche Einbringen aufweisen kann, die Annahme nicht versagt werden darf. Erseffen endlich wird nur das SchutzBurgerRecht, niemals

OrtsBurgerschaft: wer in einer Gemeinde zehen Jahr, in welcher Eigenschaft es sey, als Einwohner, nicht als bloßer SchutzGenosse geduldet wurde, ohne daß sich die OrtsHerrschaft und Gemeinde darum bekümmert hätte, ob er auch anderwärts in oder ausser Lands ein örtliches HeimathsRecht habe und ordnungsmäßig beibehalten muß nachmal für sich und seine Familie das SchutzBurgerRecht von der GrundHerrschaft und der Gemeinde zugestanden werden.

Verlust desselben.

12.) Verloren wird das EinwohnerRecht durch jede freiwillige oder, wo der Fall da ist, gebottene Aufhebung der Wohnung an einem Ort: das OrtsBurgerRecht aber nur a.) durch Verlust des hiesigen StaatsBurgerRechts; b.) durch Eintritt in das BurgerRecht einer andern inländischen Gemeinde. Niemand soll zugleich an zwei Orten Gemeindegürger seyn, obwohl jeder nach den Bedürfnissen seiner Gewerbe an einem Ort Gemeindegürger und an einem oder mehreren andern inländischen Orten SchutzBurger seyn kann: c.) durch Aufkündigung, wann Jemand in Verhältnisse kommt, unter denen er und seine nach-